

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00065 vom 18. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00065

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00065 du 18 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00065 del 18 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Y.____, geboren 1970, bezog ab 1. September 2006 eine ganze Rente der Invalidenversicherung (samt Kinderrenten) sowie eine Komplementärrente der Unfallversicherung (Urk. 2/6, 2/7). Die X.____ Pensionskasse richtete ihr daneben mit Wirkung

ab 1. September 2006 eine aufgrund einer Überentschädigungsberechnung gekürzte Invalidenrente der beruflichen Vorsorge aus (Urk. 2/8, 2/9).

Mit Verfügung vom 25. März 2015 teilte die Unfallversicherung Y.____ mit, dass ihr bei der früheren Rentenberechnung ein Fehler unterlaufen sei. Aus der Korrektur erfolgte für die Periode vom 1. März 2006 bis 31. März 2015 eine Nachzahlung in der Höhe von Fr. 30'711.-- (Urk. 2/10).

Daraufhin nahm die X.____ Pensionskasse eine Neuberechnung ihrer Leistungen vor, welche wegen Überentschädigung zu viel ausgerichtete Leistungen in der Höhe von Fr. 28'061.50 ergab. Mit Schreiben vom 27. April 2015 ersuchte sie Y.____ um Rückerstattung dieses Betrags (Urk. 2/11).

Y.____ erklärte sich in der Folge zur Rückerstattung der zu viel ausgerichteten Leistungen bereit, soweit diese nicht verjährt seien (Urk. 2/12). Da in der Folge zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Eintritts der Verjährung bestanden, leitete die X.____ Pensionskasse am 25. September 2015 die Betreibung ihrer Forderung ein. Gegen den Zahlungsbefehl erhob Y.____ Rechtsvorschlag (Urk. 2/13-21).

E. 2

Satz 1 BVG).

E. 2.3

Gemäss Art. 24 Ziffer 1 des Versicherungsreglement 2005 der Klägerin kürzt die Klägerin ihre Leistungen, sofern diese mit den in Abs.

E. 2.4

Nach Art. 35a Abs. 1 BVG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann gemäss Satz 2 der genannten Bestimmung abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Vorsorgeeinrichtung Kenntnis davon erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren

seit der Auszahlung der Leistung (Art. 35a Abs.

E. 3.1

Strittig ist die Auslegung von Art. 35a Abs. BVG.

E. 3.2

Das Bundesgericht hat im Urteil 9C_81/2016 vom 2. Mai 201

E. 3.3

Dementsprechend begann konkret die fünfjährige Verjährungsfrist nach Art. 35a BVG für die Geltendmachung der Rückforderung zufolge Überentschädigung, welche aufgrund der nachträgliche n

Zuspreehung von Rentenleistungen seitens des Unfallversicherung resultierte, mit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung vom 25. März 2015. Mit der am 25. September 2015 eingeleiteten Betreuung beziehungsweise der am 18. Juli 2016 erhobenen Klage wurde der Anspruch rechtzeitig geltend gemacht.

In der Höhe blieb die Forderung unbestritten. Kosten für den Zahlungsbefehl dürfen rechtsprechungsgemäss nicht im Klageverfahren zugesprochen werden, weil der Gläubiger von Gesetzes wegen berechtigt ist, diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 61/00 vom 26. September 2001 E. 5).

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die Klage teilweise gutzuheissen und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 28'061.50 nebst Zins zu 5 % seit 25. September 2015 zu bezahlen. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. O.____ des Betreibungsamtes A.____ (Zahlungsbefehl vom 29. September 2015) ist in diesem Umfang aufzuheben. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 28'061.50 nebst Zins zu 5 % seit 25. September 2015 zu bezahlen. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. O.____ des Betreibungsamtes A.____ (Zahlungsbefehl vom 29. September 2015) wird in diesem Umfang aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ Pensionskasse - Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

E. 6

entschieden, dass die fünfjährige Frist zur Geltendmachung der Rückerstattung nur dann mit der Auszahlung der Leistung beginnt, wenn die Unrechtmässigkeit in diesem Moment bereits bestand und eine allfällige Rückforderung überhaupt fällig sein konnte. Dies ist namentlich dann nicht der Fall, wenn später Leistungen einer anderen Sozialversicherung zugesprochen werden, die bei der Überentschädigungsberechnung zu berücksichtigen gewesen wären und zu einer solchen geführt hätten, womit sich im Nachhinein die damalige Auszahlung als unrechtmässig erweist (E. 2.2.1).

Diese Auslegung nahm das Bundesgericht primär anhand der Bestimmung von § 60 Abs. 3 der BVK-Statuten vor, bezog sie aber auch auf Art. 35a BVG (E. 2.2.1 und E. 2.2.2). Es begründete die Auslegung mitunter mit koordinationsrechtlichen Überlegungen. So hielt es fest, dieses Verständnis gelte auch im Anwendungsbereich des ATSG. Es bestehe kein Grund, im Rahmen von Art. 34a BVG und Art. 24 ff. BVV 2 betreffend die Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen anders zu entscheiden (E. 2.2.2). Soweit die Beklagte den Entscheid auf den vorliegenden Fall nicht angewendet haben will (Urk.

E. 9

), ist ihr mithin nicht zu folgen.